

BL_GERICHTE 725 20 434/114 vom 19. Mai 2022

BL Gerichte, 2022-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_725_20_434_114

FR: BL_GERICHTE 725 20 434/114 du 19 mai 2022

IT: BL_GERICHTE 725 20 434/114 del 19 maggio 2022

Regeste

Leistungen/Rückweisung (Urteil BGer v. 2.11.2020)

Erwägungen

E. 1

Nachdem das Kantonsgericht die vorliegende Beschwerde mit Urteil vom 6. Februar 2020 teilweise gutgeheissen hatte, hat das Bundesgericht die Angelegenheit mit Urteil vom 2. November 2020 zur erneuten materiellen Prüfung an das Kantonsgericht zurückgewiesen. Auf die Beschwerde ist daher unbestrittenermassen erneut einzutreten. In Bezug auf die Rechtsgrundlagen zur Berechnung der Taggelder und des Invaliditätsgrades wird auf die Erwägungen im Urteil des Kantonsgerichts vom 6. Februar 2020 verwiesen.

E. 2

Mit der Rückweisung durch das Bundesgericht wird das Verfahren auf den Stand vor Erlass des aufgehobenen Entscheids zurückversetzt, also auf den Stand vor Erlass des aufgehobenen Urteils des Kantonsgerichts vom 6. Februar 2020 (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts vom 26. Februar 2013, 8C_668/2012, E. 5.1). Damit bildet der Einspracheentscheid der damaligen Versicherung GAN vom 7. Juli 2017 das vorliegend zu beurteilende Anfechtungsobjekt.

E. 3

Das Bundesgericht hat in Bezug auf die Berechnung des IV-Grades in seinem Entscheid ausgeführt, es könne für die Festlegung des Valideneinkommens nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer ein Einkommen als Super League-Trainer erzielen könnte. Das Valideneinkommen sei vielmehr auf der Grundlage des Lohnes eines Challenge League-Trainers zu berechnen, also der Tätigkeit, die der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des zweiten Unfalls ausgeübt habe. Das Kantonsgericht werde anhand der Verträge, IK-Auszüge, Steuerunterlagen, Geschäftsbücher, Arbeitgeberbescheinigungen usw. das vor dem Unfall effektiv erzielte Einkommen zu ermitteln haben oder aber, sollte dies nicht möglich sein, anhand einer Nachfrage bei der Swiss Football League einen branchenüblichen Lohn als Challenge League-Trainer festzusetzen haben. Nach Anpassung an die Teuerung und reale Einkommensentwicklung auf den Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns am 1. September 2014 sei dieses Valideneinkommen zur Festsetzung des Invaliditätsgrades und Bestimmung eines allfälligen Rentenanspruchs dem unbestrittenen Valideneinkommen von Fr. 112'800.-- gegenüberzustellen (vgl. Ziff. 4.3.3. des Urteils des Bundesgerichts).

E. 3.1

Die Beschwerdegegnerin und die Beigeladene sind der Auffassung, dass zur Festlegung des IV-Grades vom Vertrag zwischen dem Beschwerdeführer und dem FC D.____ vom 24. Mai 2004 auszugehen ist, wonach der monatliche Bruttolohn Fr. 9'000.-- bzw. das Jahresgehalt Fr. 108'000.-- beträgt. Es wird geltend gemacht, dass in diesem Vertrag die Übernahme eines Mietzinses durch den Verein als Arbeitgeber vermerkt ist. Die Beigeladene verweist in ihren Eingaben auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach es nicht angehe, Einkünfte bei den Sozialversicherungen nicht anzugeben und sie dann im Versicherungsfall dennoch geltend zu machen. Ausgehend vom Jahresgehalt von Fr. 108'000.-- im Jahr 2004 wird ein der Teuerung angepasstes Valideneinkommen per 2014, also dem Rentenbeginn, von Fr. 121'390.40 festgehalten.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer seinerseits macht in seiner letzten Eingabe vom 22. September 2021 geltend, dass von einem Bruttolohn von monatlich Fr. 9'000.-- auszugehen sei. Weiter ist er der Auffassung, dass alle weiteren Positionen, welche im Schreiben des FC D.____ vom 29. April 2021 an das Kantonsgericht aufgeführt sind, hinzu zu addieren seien, nämlich Fr. 1'000.-- monatlich als Repräsentationsspesen und für Material und Auto, Fr. 2'200.-- monatlich für die Wohnung und Fr. 3'000.-- jährlich als Telefonspesen. Damit gelangt der Beschwerdeführer auf ein Valideneinkommen von Fr. 149'400.--. Als weitere Berechnungsvariante geht der Beschwerdeführer vom Maximallohn eines Challenge League-Trainers in der Höhe von Fr. 12'000.-- pro Monat gemäss Auskunft der Swiss Football League in ihrem Schreiben vom 12. Juli 2021 aus, rechnet einen Mietzins à Fr. 2'200.-- monatlich dazu und gelangt so auf ein Valideneinkommen in der Höhe von Fr. 170'400.--.

E. 3.3

Nachdem das Bundesgericht festgestellt hat, dass nicht auf den Vertrag zwischen dem Beschwerdeführer und dem FC D.____ vom 19. April 2004 abgestellt werden könne, erscheint es korrekt, als Ausgangspunkt für die Berechnung des Valideneinkommens den später erstellten Vertrag vom 24. Mai 2004 zwischen dem Beschwerdeführer und dem FC D.____ heranzuziehen; dies auch deshalb, weil das Valideneinkommen die Einkommenssituation im Gesundheitsfall möglichst konkret abbilden soll (BGE 128 V 29 E. 1; Urteil des Bundesgerichts vom 21. Januar 2022, 8C_715/2020, 3.4.2.3). Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, entspricht es doch der Erfahrung, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 139 V 28 E. 3.3.2; Urteil des Bundesgerichts vom 3. November 2020, 8C_298/2020, E. 4.1). Im genannten Vertrag vom 24. Mai 2004 ist ein Bruttogehalt von Fr. 9'000.-- vermerkt. Damit ist allerdings die Frage noch nicht geklärt, ob nicht weitere vom FC D.____ erbrachte Leistungen als Einkommen hinzuzurechnen sind.

E. 3.3.1

Gestützt auf den Vertrag vom 24. Mai 2004 ist somit grundsätzlich vom Bruttolohn von monatlich Fr. 9'000.-- auszugehen, was ein Jahresgehalt von Fr. 108'000.-- ergibt. Dies entspricht auch dem Lohn, welcher im IK-Auszug vom 2. Juli 2009 der Ausgleichskasse des Kantons F.____ aufgeführt ist. Im IK-Auszug ist demzufolge der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Mietzins in der Höhe von monatlich Fr. 2'200.-- nicht

aufgeführt. Die Beigeladene erwähnt diesbezüglich unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, dass es nicht angehe, bei den Sozialversicherungsbeiträgen Einkommen nicht anzugeben, dieses dann aber im Versicherungsfall geltend zu machen. Im Bundesgerichtsurteil vom 2. November 2020 wird zur Ermittlung des Valideneinkommens unter anderem auf die IK-Auszüge hingewiesen, ohne dass diesen ein besonderes Gewicht beigemessen würde.

E. 3.3.2

In der von der Beigeladenen angegebenen Rechtsprechung des Bundesgerichts wird als Erstes auf das Urteil des Bundesgerichts vom 14. November 2013, 8C_554/2013 verwiesen. In diesem Entscheid war die Situation eines Selbständigerwerbenden zu beurteilen, welcher eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung beantragt hatte. Dieser machte geltend, es könne nicht auf den von ihm deklarierten Nettogewinn abgestellt werden, sondern es müssten Privatbezüge sowie Abschreibungen dazu gerechnet werden. Dazu stellte das Bundesgericht unter Verweis auf Art. 2 Abs. 2 ZGB fest, dass es nicht angehe, einen höheren Verdienst als das vom Versicherten selbst gegenüber der Ausgleichskasse deklarierte Einkommen anzunehmen (E. 2.4.2.). Dabei verweist das Bundesgericht auf sein eigenes Urteil vom 25. Januar 2013, 8C_930/2012, E. 4.1. In diesem Entscheid war zu beurteilen, ob Trinkgelder zur Berechnung des Valideneinkommens zu berücksichtigen seien. Das Bundesgericht stellte fest, dass das von der Vorinstanz berücksichtigte Valideneinkommen den Angaben der letzten Arbeitgeberin des Versicherten entsprochen habe und nicht zu beanstanden sei. Der Beschwerdeführer, welcher als Serviceangestellter und als Co-Geschäftsführer in einer Pizzeria angestellt war, habe keinerlei Belege eingereicht, die einen anderen Schluss zuließen. Weiter hielt das Bundesgericht fest, dass die Berücksichtigung von Trinkgeldern voraussetze, dass darauf paritätische Beiträge erhoben worden seien. Und das Bundesgericht hielt dann wiederum fest, dass es nicht angehe, bestimmte regelmässige Einkünfte mit Lohncharakter bei den Sozialversicherungsbeiträgen nicht anzugeben, um sie dann im Versicherungsfall trotzdem geltend zu machen. Auch im Weiteren von der Beigeladenen zitierten Urteil des Bundesgerichts vom 2. August 2011, 8C_222/2011, ging es um Trinkgelder, die durch nichts belegt waren, weshalb das Bundesgericht mit der gleichen Begründung festhielt, diese Trinkgelder könnten nicht als Valideneinkommen berücksichtigt werden. Diese Entscheide sind für den hier zu beurteilenden Sachverhalt nicht einschlägig. Einerseits nicht, weil im Fall des Selbständigerwerbenden dieser selbst die Deklaration des Einkommens bei der Ausgleichskasse vorgenommen hatte. Andererseits unterscheiden sich die Fälle mit den Trinkgeldern vom vorliegenden, weil in diesen Fällen keinerlei Belege für den Erhalt der Trinkgelder eingereicht worden waren, während im vorliegenden Fall Belege vorhanden sind, welche die Zahlung des Mietzinses durch den Arbeitgeber nahelegen.

E. 3.3.3

In einem weiteren Entscheid hat das Bundesgericht ausgeführt, bei der Ermittlung der Grundlagen für die Invaliditätsbemessung stehe die möglichst genaue Abbildung eines hypothetischen Sachverhaltes im Vordergrund. Die Gründe, weshalb die verabgabten und damit registrierten Einkünfte allenfalls erheblich vom effektiv erzielten Verdienst abweichen würden, seien daher in diesem Zusammenhang in aller Regel nicht von Bedeutung (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 4. April 2002, I 696/01, veröffentlicht in: AJP 2002 S. 1487 und Plädoyer 2002 Nr. 3 S. 73 E. 4b/aa). Die im Individuellen Konto ausgewiesenen Einkünfte dürften im Regelfall als Grundlage für die Bemessung des

Valideneinkommens herangezogen werden. Hingegen könnten sie nicht als unabänderbare Grössen verstanden werden, die - im Sinne einer abschliessenden Beweiswürdigungsregel - eine keinem Gegenbeweis zugängliche Tatsachenvermutung schüfen (Urteil des Bundesgerichts vom 23. April 2008, 8C_611/2007, E. 5.1.1). In einem weiteren Entscheid führt das Bundesgericht aus, es könne bei der Ermittlung des hypothetischen Valideneinkommens nur relevant sein, was grundsätzlich zum massgeblichen Lohn gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 zu zählen wäre (Urteil des Bundesgerichts vom 12. Februar 2010, 8C_465/2009, E. 2.1).

E. 3.3.4

Vorliegend erscheint auch ein Blick auf das Vorgehen der IV-Stelle des Kantons F.____ bei der Festlegung des IV-Grades des Beschwerdeführers angezeigt. Die IV Stelle hielt in ihrer Eingabe an das Sozialversicherungsgericht des Kantons F.____ vom 26. November 2010 folgendes fest: Sie habe beim FC D.____ eine Rückfrage getätigt zur Frage der Bezahlung des Mietzinses. Mit Schreiben vom 16. November 2010 sei dieser Sachverhalt bestätigt worden. Da gemäss Art. 28a Abs. 1 zweiter Satz des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 17. Januar 1961 und Art. 16 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 eine Verknüpfung der beiden Vergleichseinkommen mit dem AHV-rechtlich beitragspflichtigen Einkommen stattfindet und der vom Arbeitgeber bezahlte Mietzins als Naturaleinkommen Bestandteil des massgebenden Lohns sei, müsse das Valideneinkommen um den Betrag des bezahlten Mietzinses, also um Fr. 26'400.-- pro Jahr erhöht werden. Der Verweis der IV-Stelle auf Art. 25 Abs. 1 IVV ist deshalb relevant, weil dort festgehalten wird, dass als Erwerbseinkommen derjenige Verdienst gelte, von dem Beiträge gemäss AHVG erhoben würden. Bereits deshalb kann es auf die effektive IK-Verbuchung alleine nicht ankommen. Diese Ausführungen betreffen grundsätzlich den Invalidenversicherungsbereich und nicht - wie vorliegend - den Unfallversicherungsbereich. Aber auch hier gilt, dass das zum Valideneinkommen zu zählen ist, was grundsätzlich zum massgebenden Lohn gemäss AHVG zu zählen wäre (Alexandra Rumo-Jungo/André Pierre Holzer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2012, S. 127; vgl. auch Thomas Flückiger, in: Basler Kommentar zum UVG, Basel 2019, N 21 zu Art. 18 UVG). Das Bundesgericht verweist auf die massgebende Lohnumschreibung in Art. 5 Abs. 2 AHVG, wo insbesondere auch Naturalleistungen als massgebender Lohn aufgeführt werden. Zum massgebenden Lohn würden sämtliche Bezüge gehören, die wirtschaftlich mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen, gleichgültig ob diese Leistungen geschuldet seien oder freiwillig erfolgen würden. Als massgebender Lohn gelte somit jede Entschädigung oder Zuwendung, die aus dem Arbeitsverhältnis bezogen werde, soweit sie nicht kraft ausdrücklicher Vorschrift von der Beitragspflicht ausgenommen sei (Urteil des Bundesgerichts vom 12. Februar 2010, 8C_465/2009, E. 2.2). Gestützt auf diese Ausführungen kann es nicht alleine darauf ankommen, ob Lohnbestandteile im Individuellen Konto verbucht wurden oder nicht. Dies insbesondere weil es Sache der Arbeitgeberin und nicht des Beschwerdeführers gewesen wäre, den ausgerichteten Mietzinsbetrag als Einkommen bei der Ausgleichskasse zu deklarieren. Dass ein vom Arbeitgeber bezahlter Mietzins eine Naturalleistung gemäss Art. 7 lit. f der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) vom 31.

Oktober 1947 darstellt, ist zu Recht nicht bestritten worden. So wird denn auch in der Literatur der Wert einer unentgeltlich durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Wohnung als typische Naturalleistung erwähnt (Ueli Kieser , Alters- und Hinterlassenenversicherung, in: Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Murer/Stauffer [Hrsg.], Zürich 2012, Art. 5 AHVG, Rz 158).

E. 3.3.5

Es ist somit zu entscheiden, ob genügend Indizien vorliegen, um mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit trotz fehlender Verbuchung im IK-Auszug eine derartige Naturalleistung annehmen zu können. Im Urteil vom 6. Februar 2020 ist das Kantonsgericht gestützt auf den Vertrag zwischen dem Beschwerdeführer und dem FC D.____ vom 19. April 2004 davon ausgegangen, dass der Mietzins von Fr. 2'200.-- als Valideneinkommen zu berücksichtigen sei. Gemäss Bundesgericht kann auf diesen Vertrag jedoch nicht abgestellt werden. Folglich ist grundsätzlich vom Vertrag zwischen dem Beschwerdeführer und dem FC D.____ vom 24. Mai 2004 auszugehen, in welchem die unentgeltliche zur Verfügungstellung der Wohnung bzw. die Bezahlung eines Mietzinses in Höhe von Fr. 2'200.-- nicht mehr erwähnt wird. Es stellt sich somit die Frage, ob nicht nur trotz fehlender Verbuchung im Individuellen Konto, sondern auch wegen des fehlenden Vermerks im Arbeitsvertrag die Mietzinszahlung als Naturalleistung berücksichtigt werden kann. Vorweg ist diesbezüglich festzuhalten, dass weder die Beschwerdegegnerin noch die Beigeladene bestreiten, dass eine solche Leistung durch den FC D.____ tatsächlich erfolgt ist. Vielmehr sind sie der Auffassung, diese Leistung sei nicht zu berücksichtigen, weil sie gegenüber der Ausgleichskasse nicht deklariert worden sei. Für die Leistung des Mietzinses durch den Arbeitgeber liegen im Wesentlichen folgende Indizien vor: Mit Arbeitgeberbescheinigung vom 22. August 2005 hält der FC D.____ unter der Rubrik "AHV-beitragspflichtiger Lohn" fest, dass als Kost und Logis vergütet wurde: "appartement payé Fr. 2'200.-- par mois". Des Weiteren liegt ein Schreiben mit der Bezeichnung "Attestation" des FC D.____ vom 16. November 2010 vor, wo auf explizite Nachfrage der IV-Stelle des Kantons F.____ bestätigt wird, dass ein Mietzins von Fr. 2'200.-- pro Monat während der ganzen Dauer seines "Engagement" bezahlt wurde. Eine zusätzliche Bestätigung findet sich auch im Begleitschreiben des FC D.____ vom 29. April 2021, wo die Mietzinszahlung von Fr. 2'200.-- pro Monat ebenfalls bestätigt wird. Des Weiteren hat auch die Swiss Football League in ihrer früheren Auskunft vom 14. Juni 2019 festgehalten, dass Trainer der Super League zwischen Fr. 21'600.-- und Fr. 72'000.-- sowie der am besten entlohnte Assistenztrainer Fr. 26'400.-- neben dem Fixlohn für die Wohnungsmiete zur Verfügung gestellt bekamen. Keine Angaben erfolgten in Bezug auf Challenge League-Trainer und auch im Schreiben der Swiss Football League vom 12. Juli 2021 sind keine Angaben betreffend Wohnungsmiete gemacht worden; die Angaben zu den Einkünften der Challenge League-Trainer sind jedoch sehr allgemein gehalten, insbesondere da im Zusammenhang mit der Klublizensierung zwar die Verträge mit dem sogenannten technischen Staff (Trainer, Physiotherapeuten etc.) bei der Swiss Football League teilweise eingereicht würden, in diesen Unterlagen dann aber die Löhne zumeist geschwärzt seien. Aus diesen Schreiben der Swiss Football League lässt sich somit konkret lediglich entnehmen, dass zumindest für Super League-Trainer und -Assistenztrainer die Übernahme des Mietzinses oder eine Beteiligung daran durchaus üblich sind. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass auch bei Anstellungen von Challenge League-Trainern die Übernahme des Mietzinses oder eine Beteiligung daran nicht ungewöhnlich war und ist. Dies gilt wohl speziell für den Fall des FC D.____, welcher als

Verein gilt, der zumeist in der höchsten Fussballliga der Schweiz spielte bzw. spielt und auch in der Saison 2003/2004 Ambitionen für den Wiederaufstieg in die höchste Liga hegte. Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass bei der Festsetzung des Invalideneinkommens gestützt auf den Vertrag zwischen dem FC D.____ und dem Beschwerdeführer als Talentscout und Juniorentrainer vom 17. März 2015 dem Beschwerdeführer eine 2-Zimmerwohnung zur Verfügung gestellt wurde. Das Kantonsgericht hat dies in seinem Urteil vom 6. Februar 2020 mit der Erhöhung des Invalideneinkommens um Fr. 1'100.-- pro Monat berücksichtigt. Es wäre nun sehr unwahrscheinlich, wenn der gleiche Verein seinem Talentscout bzw. Juniorentrainer eine Wohnung zur Verfügung stellt, nicht aber seinem Cheftrainer. Gestützt auf diese Ausführungen ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ein Mietzins von Fr. 2'200.-- pro Monat bzw. Fr. 26'400.-- pro Jahr entsprechend der mehrmaligen Bestätigung des FC D.____ als damaligem Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin geleistet wurde und folglich trotz fehlender Verbuchung im IK-Auszug beim Valideneinkommen zu berücksichtigen ist. Hingegen sind die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Spesen in der Höhe von Fr. 1'000.-- pro Monat und die Telefonentschädigung in der Höhe von Fr. 3'000.-- pro Jahr nicht als massgebender Lohn gemäss Art. 5 AHVG zu berücksichtigen (vgl. Art. 9 Abs. 1 AHVV).

4.1 Zur Berechnung des Valideneinkommens ist nach dem Gesagten von einem Lohn von Fr. 9'000.-- zuzüglich Fr. 2'200.-- Mietzinsentschädigung auszugehen, wobei der erzielte Lohn von Fr. 9'000.-- aus dem Jahr 2004 dem Nominallohnindex gemäss Indexbasis 1939 auf das Jahr 2014 anzupassen ist. Gemäss Tabelle T39 des Bundesamtes für Statistik (BFS) zur Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne, 1976-2009 bzw. 2009-2019, ergibt sich ein Anstieg des Indexstandes von 1975 auf 2220 Zähler. Demzufolge ist das massgebende Valideneinkommen auf Fr. 121'397.-- ($(9000 \times 12) \times [2220/1975]$) zuzüglich Fr. 26'400.--, insgesamt also Fr. 147'797.-- festzusetzen. Diesem Einkommen ist ein Invalideneinkommen von Fr. 112'800.-- gegenüber zu stellen. Damit ist von einem Invaliditätsgrad von 23,67% bzw. gerundet 24% auszugehen. Des Weiteren ergibt sich, dass die Invalidenrente gestützt auf einen versicherten Verdienst in der Höhe von Fr. 126'000.-- zu berechnen ist.

4.2. Anzumerken bleibt, dass angesichts eines versicherten Verdienstes in der Höhe von Fr. 126'000.-- und eines IV-Grades von 24% eine Kürzung der Komplementärrente nicht zur Diskussion steht, da eine Kumulation der IV-Rente und der Komplementärrente zweifellos weniger als 90% des versicherten Verdienstes ergibt (vgl. dazu Art. 20 Abs. 2 UVG).

E. 5

Des Weiteren machen die Beschwerdegegnerin und die Beigeladene eine Überentschädigung für die Taggeldphase vom 1. Juli 2009 bis 31. August 2014 in der Höhe von rund Fr. 7'000.-- geltend. Angesichts der Tatsache, dass die Versicherungen dabei von einem mutmasslich entgangenen Verdienst von Fr. 9'000.-- pro Monat ausgehen, das Kantonsgericht nun aber zur Festlegung des mutmasslichen Verdienstes - analog zur Berechnung des Valideneinkommens - zusätzlich zum Einkommen von Fr. 9'000.-- noch den Mietzins in Höhe von Fr. 2'200.-- pro Monat dazu rechnet, kann eine Überentschädigung ausgeschlossen werden.

6.1 Laut Art. 61 lit. a ATSG in der bis Ende Dezember 2020 in Kraft gewesenen und vorliegend anwendbaren Fassung ist das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenlos.

6.2 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist dem Beschwerdeführer deshalb eine angemessene

Parteientschädigung zuzusprechen. Da der Einspracheentscheid vom 7. Juli 2017 im Hauptpunkt lediglich insoweit aufgehoben wird, als dem Versicherten eine um nur 6% höhere Invalidenrente (nun 24% anstatt 18%) basierend auf einem versicherten Verdienst von Fr. 126'000.-- (anstatt Fr. 121'114.95) zugesprochen wird, während der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde eine Invalidenrente in Höhe von mindestens 63% beantragt hat, erscheint es angemessen, dem Beschwerdeführer eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von pauschal Fr. 9'700.-- (inkl. Auslagen und 7,7% Mehrwertsteuer) zu Lasten der Beschwerdegegnerin zuzusprechen, was der Hälfte des geltend gemachten Honorars entspricht. Daran ändert auch nichts, dass der Beschwerdeführer auch im Nebenpunkt in Bezug auf die im Einspracheentscheid festgestellte Überentschädigung in der Höhe von Fr. 38'239.36 obsiegt hat. Demgemäss wird erkannt: *://*: 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und der Einspracheentscheid vom 7. Juli 2017 aufgehoben. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer folgende Leistungen zu erbringen: Taggelder vom 2. August 2004 bis 31. August 2014 basierend auf einem versicherten Verdienst von Fr. 106'800.-- ohne Kürzung wegen Überentschädigung eine monatliche IV-Rente ab 1. September 2014 basierend auf einem IV-Grad von 24% und einem versicherten Verdienst von Fr. 126'000.--. Die obgenannten Leistungen sind gemäss Art. 26 ATSG zu verzinsen. Bereits erbrachte Zahlungen sind in Abzug zu bringen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 9'700.-- (inklusive Auslagen und 7,7% Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.